
1. März 2007

BMF-010311/0035-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0331, Arbeitsrichtlinie Jungrobben (Einführverbot)

Die Arbeitsrichtlinie Jungrobben (VB-0331) stellt einen Auslegungsbehelf zu dem von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Einführverbot für Jungrobben des Artenhandelsgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus anzuwendende Beschränkung sind:

1. das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz – ArtHG), BGBl. I Nr. 33/1998;
2. die Verordnung betreffend das Einfuhrverbot von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus, BGBl. Nr. 248/1996.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Das durch die Verordnung BGBl. Nr. 248/1996 geregelte Einfuhrverbot gilt auch für das Verbringen von Fellen von bestimmten Jungrobben und Waren daraus nach oder durch Österreich und bezieht sich nicht nur auf die Ein- oder Durchfuhr dieser Waren in das oder durch das Zollgebiet der Gemeinschaft.

1. Gegenstand

1.1. Einfuhrverbot

(1) Die **gewerbliche** Einfuhr der unter Abschnitt 1.2. angeführten Waren in das Bundesgebiet ist verboten.

(2) Im Hinblick auf das Einfuhrverbot können Sammelanmeldungsbewilligungen für solche Waren nicht erteilt werden.

1.2. Warenkreis

(1) Dem Einfuhrverbot unterliegen nachstehend angeführte Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
4301 80 70	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) ¹⁾

¹⁾ Die Erläuterungen zur Unterposition 4301 70 10 der Kombinierten Nomenklatur lauten:

"Felle der Jungtiere der Sattelrobbe (whitecoats) sind ganz weiß.

KN-Code	Warenbezeichnung
4302 19 41	Gegerbte oder zugerichtete ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
4302 30 51	Gegerbte oder zugerichtete ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
4303 10 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellern von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)

(2) Sattelrobben und Mützenrobben fallen **nicht** unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

1.3. Ausnahmen

(1) Das Einfuhrverbot für die unter Abschnitt 1.2. genannten Waren gilt nicht für Waren, die von den Inuits (Eskimos) ausgeübten traditionellen Jagd herrühren. Als Nachweis (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7340“*) ist eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte Bestätigung vorzulegen.

(2) Das Einfuhrverbot gilt nur für gewerbliche Einfuhren. Nichtgewerbliche Einfuhren, z. B. Einfuhren im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch der Reisenden oder Geschenksendungen, sind daher vom Einfuhrverbot nicht umfasst (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7359“*).

2. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr von **Fellen bestimmter Jungrobben und Waren** daraus entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 248/1996 ist gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 Artenhandelsgesetz als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, von einer **vollzogenen** oder **versuchten** Verletzung dieser Beschränkung Kenntnis erlangen, haben sie die Gegenstände gemäß § 7 Abs. 4 Artenhandelsgesetz zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen (faktische

Felle der Jungtiere der Mützenrobbe (bluebacks) sind weiß mit einem vom Kopf bis zum Schwanz verlaufenden breiten blaugrauen Rückenband."

Amtshandlung). Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.